



Sachbearbeitung	Bürgerdienste		
Datum	13.08.2009		
Geschäftszeichen	BD I/Tü-Tr		
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 14.10.2009	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 338/09

Betreff: Verkaufsoffene Sonntage am 02.05.2010 und 03.10.2010
- Antrag der Ulmer City Marketing e.V. vom 06.03.2009
Erlass der Satzung der Stadt Ulm über das Offenhalten der Verkaufsstellen an den Sonntagen
02.05.2010 und 03.10.2010

Anlagen: 7

Antrag:

Die Satzung der Stadt Ulm über das Offenhalten der Verkaufsstellen an den Sonntagen 02.05.2010 und 03.10.2010 nach dem in der Anlage 2 beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Häußler

Genehmigt: <u>OB,ZD</u>	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

I. Antrag

Von der Ulmer City Marketing e.V. wurden mit beil. Schreiben vom 06.03.2009 zwei verkaufsoffene Sonntage am 02.05.2010 und 03.10.2010 beantragt.

Am 02.05.2010 plant die Ulmer-City-Marketing e.V. ein "Ulmer Familienfest" an verschiedenen Veranstaltungsorten in der Ulmer Innenstadt.

Am 03.10.2010 finden verschiedene Märkte auf dem Münsterplatz (Ulmer Herbstmarkt), Judenhof (Antikmarkt), dem Markplatz (Kunsthändlermarkt) statt.

An den beiden o.g. verkaufsoffenen Sonntagen ist es durch ein konzentriertes Werbeangebot möglich, den Einkaufsstandort Ulm überregional zu bewerben und die Kunden mit einem attraktiven und zielgerichteten Rahmenprogramm in die Stadt zu locken. Die verkaufsoffenen Sonntage sollen in einem Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt werden.

Der Antrag bezieht sich räumlich auf das durch folgende Grenzen definierte Gebiet:

Der Bereich des Altstadtrings im Westen bis zum Bahnhof, im Süden ausgeweitet bis zum Donauufer, im Osten zur Münchner Straße und König-Wilhelm-Straße und im Norden bis zur Karlstraße sowie die Blaubeurer Straße bis zur Einmündung Jägerstraße/Lupferbrücke.

Zusätzlich beantragt die Ulmer City e.V. die beiden verkaufsoffenen Sonntage für einen Zeitraum von 5 Jahren festzusetzen.

II. Anhörung

Mit Schreiben vom 17.03.2009 wurden dem Katholischen und Evangelischen Dekanatamt, der IHK Ulm, der Handwerkskammer Ulm und der vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, die Gelegenheit gegeben, zu dem o.g. Antrag der Ulmer-City-Marketing e.V. eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Diese sind in der Anlage beigefügt:

- Die IHK unterstützt den Antrag der Ulmer City Marketing e.V.. Verkaufsoffene Sonntage bieten dem Handel die Möglichkeit sich einem überregionalen Kundenkreis zu präsentieren.
- Das Evangelische Dekanatamt Ulm bittet, verkaufsoffene Sonn- und Feiertage so restriktiv wie möglich zu handhaben.
- Das Katholische Dekanatamt Ulm lehnt die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage ab.
- Die Handwerkskammer Ulm hat insbesondere wegen des hohen Wertes eines arbeitsfreien Sonntags Bedenken.
- Ver.di lehnt die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage aus finanziellen und sozialen Gründen ab.

III. Rechtliche Würdigung

Gem. § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg dürfen abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen jährlich an höchstens 3 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Der freigegebene Zeitraum darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit der Hauptgottesdienste liegen.

IV. Zusammenfassung

Bei der geplanten Veranstaltung "Ulmer Familienfest" am 02.05.2010 handelt es sich um ein örtliches Fest.

Bei dem "Ulmer Herbstmarkt" am 03.10.2010 und 04.10.2010 auf dem Münsterplatz, dem "Kunsthändlermarkt" am 03.10.2010 auf dem Marktplatz und dem "Antikmarkt" am 02.10.2010 und 03.10.2010 auf dem Judenhof, handelt es sich um festgesetzte Märkte nach der Gewerbeordnung.

Die Voraussetzung für die Offenhaltung von Verkaufsstellen an einem Sonntag ist somit erfüllt.

Die o.g. Märkte und das Familienfest ziehen zahlreiche Besucher, insbesondere aus dem angrenzenden Umland an, so dass nicht nur von einem lokalen, sondern auch von einem überörtlichen Charakter auszugehen ist.

Eine Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage durch Satzung für einen Zeitraum von 5 Jahren ist nicht zweckmäßig, da die großen und attraktiven Plätze der Innenstadt an diesen Sonntagen nicht für andere Veranstaltungen zur Verfügung stehen würden und somit Großveranstaltungen mit überregionalem Charakter nicht möglich wären.